

Satzung für den Pfadfinderhorst Greif

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein trägt den Namen „Pfadfinderhorst Greif e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Bruchsal.

§ 2 Verbandszweck

2.1. Der Pfadfinderhorst Greif ist eine Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit dem Ziel, die jungen Mitglieder des Horstes nach den Grundlagern der internationalen Pfadfinderbewegung zusammen mit Eltern, der Schule und allen Trägern der Jugenderziehung zu freien, toleranten und verantwortungsbewussten sowie friedliebenden Bürgern eines Demokratischen Staates zu erziehen.

2.2. Wesentliches Mittel dieser Erziehung ist die frei gewählte Gemeinschaft der Mitglieder in Gruppen, die der jeweiligen Entwicklungsstufe entsprechen.

2.3. Diese Gruppen sind relativ geschlossene Erlebnisgemeinschaften, die zunächst die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Gruppe anstreben, die sich danach aber auch in ihrer Umwelt zurechtfinden, bewähren und öffnen sollten.

2.4. Deshalb ist der Pfadfinderhorst Greif interkonfessionell, politisch neutral und nicht an irgendwelche Interessengruppen oder Erwachsenenorganisationen gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Jedermann kann grundsätzlich die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen. Die Mitglieder der örtlichen Gruppen des Horstes („der Stämme“, § 6), die Mitglieder des Vorstandes und von der Horstversammlung mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder („Beauftragte“) sind ordentliche Mitglieder des Pfadfinderhorstes Greif, alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

3.2. Über Anträge auf Aufnahme in den Pfadfinderhorst Greif entscheiden die örtlichen Gruppen (§ 6) oder der Vorstand (§ 8). Aufnahmeanträge sollen schriftliche gestellt und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Ordentlich Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Aufgabe des Horstes und zur Förderung des Verbandzwecks (§ 2) nach bestem Vermögen verpflichtet.
- 4.2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Horstes mitzuwirken.
- 4.3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Horst ideell und materiell.
- 4.4. Die fördernden Mitglieder können auf Einladung durch den Horstvorstand an den Veranstaltungen des Horstes teilnehmen.
- 4.5. Jedes fördernde Mitglied erhält vom Vorstand jährlich einen Bericht über die Arbeit des Horstes.
- 4.6. Jedes Mitglied hat den von der Horstversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. In diesen Beitrag ist ein Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.
- 4.7. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben die Beschlüsse der Horstversammlung (HV, § 8) zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitglieds,
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
 - Tod des Mitglieds
- 5.2. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder der Leitung einer örtlichen Gruppe erklärt werden.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Horstes zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundgesetzes der religiösen Toleranz und politischen Neutralität des Horstes.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheiden die örtlichen Gruppen oder der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betroffene Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste HV endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an den Pfadfinderhorst Greif, es sei denn aus einem schriftlichen Vertrag.

§ 6 Organe des Horstes

6.1. Organe der Horstes sind

- die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppen (§ 7)
- die Horstversammlung (HV, § 8)
- der Vorstand (§ 9)

§ 7 Örtliche Gruppen des Horstes

7.1. Die örtlichen Gruppen des Horstes (Stämme) bedürfen der Anerkennung durch die HV.

7.2. Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppen

- regelt selbstständig die Belange der eigenen Gruppen im Rahmen dieser Satzung,
- entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse,
- wählt die Vertreter der örtlichen Gruppen in die HV nach der Wahlordnung des Horstes.

§ 8 Horstversammlung (HV)

8.1. Die HV ist oberstes beschlussfassendes Organ des Horstes.

8.2. In der HV haben Sitz und Stimme die Führer der Stämme, die gewählten Delegierten der örtlichen Gruppen und der Vorstand (jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme). Bewährte Mitglieder des Horstes können zusätzlich von der HV mit oder ohne Stimmrecht hinzugezählt werden, wobei aber die Zahl der zusätzlichen Mitglieder mit Stimmrecht ein Viertel der Zahl der übrigen Stimmberechtigten nicht übersteigen darf.

8.3. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus den Mitgliederzahlen der einzelnen örtlichen Gruppen; dabei gilt folgender Schlüssel:

<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Delegierte</u>
10 – 20	1
21 – 40	2
41 – 60	3

usw. für jeweils 20 weitere Mitglieder jeweils ein Delegierter.

8.4. Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern gelten als „Aufbaugruppen“ und schließen sich zur Delegiertenwahl mit einer anderen örtlichen Gruppe zusammen, so dass beide Gruppen entsprechend ihrer Gesamtmitglieder mindestens einen Delegierten in die HV entsenden können.

8.5. Die Beauftragten für die Zahl der von den örtlichen Gruppen entsendeten Delegierten (§ 3 Abs. 3.1.) schließen sich zur Delegiertenwahl einer örtlichen Gruppe an.

8.6. Als Berechnungsgrundlage für die Zahl der von den örtlichen Gruppen zu entsendenden Delegierten gilt die durch Beitragszahlung bis zum 31. März eines jeden Jahres nachgewiesene Mitgliederzahl.

8.7. Außer den in Abs. 8.2. genannten Personen sind alle übrigen ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der HV berechtigt, ebenso fördernde Mitglieder an Einladung durch den Vorstand.

8.8. Die HV wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Arbeit erfordert, wenigstens jedoch einmal jährlich.

8.9. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten nach Abs. 8.2. die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

8.10. Die Einberufung nimmt in der Regel der 1. Vorsitzende, in Ausnahmefällen ein anderes Vorstandsmitglied, unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vor. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche HV mit kürzerer Einladungsfrist einberufen werden.

8.11. Es ist zulässig, dass die Einladung zur HV in jeweils ausreichender Anzahl ans den Leitern der örtlichen Gruppen fristgerecht zugesandt wird. Diese sind verpflichtet, die Einladungen unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.

8.12. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten nach Abs. 8.2. anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat eine neue HV innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung stattzufinden. Diese HV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

8.13. Den Sitzungsverlauf der HV regelt keine besondere Geschäftsordnung.

8.14. Aufgaben der HV sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen in Interesse des Verbandszwecks,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- Entscheidung über die Auflösung des Horstes.

8.15. Die HV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zu Änderungen der Satzung, Wahl- und Geschäftsordnung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Stimmberechtigten nach Abs. 8.2. notwendig.

8.16. Die Beschlüsse der HV werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet und den Delegierten sowie dem Vorstand in verfahren des Abs. 8.11. zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die HV auf der jeweils nächsten Sitzung.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand des Pfadfinderhorstes Greif besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

9.2. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, der stellvertretende Horstführer und der Kassenwart sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Horstführers vertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand leitet und verantwortet die Arbeit der Pfadfinderhorstes Greif und kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Er muss hierzu sofort oder nachträglich die Zustimmung der HV einholen.

9.4. Innerhalb der vom Vorstand und der HV gesetzten Richtlinien leitet jedoch jeder Stammesführer einen Stamm selbstständig und eigenverantwortlich.

9.5. Der Vorstand wird von der HV auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zum Rücktritt oder aber bis zur Wahl eines Nachfolgers eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder im Amt.

9.6. Die Abwahl des Vorstandes oder auch jedes einzelnen Vorstandsmitglieds mit einem konstruktiven Misstrauensvotum ist jederzeit möglich.

9.7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Horstes. Der Horstvorstand, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB und vertreten den Bund als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Gemeinnützigkeit

10.1. Der Pfadfinderhorst Greif dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Mittle des Horstes und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Horstes. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

11.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Pfadfinderhorstes Greif oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Vermögen des Horstes an die Stadt Bruchsal, die es ausschließlich zur Förderung der freien Jugendarbeit in Bruchsal zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

12.1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 25.11.1987 in Kraft.